



Gemeinde Berg am Irchel
Winkel 13
8415 Berg am Irchel
Telefon 052 318 11 89
gemeinde@bergamirchel.ch
www.bergamirchel.ch

Reglement der Politischen Gemeinde Berg am Irchel

Zentrale Holzschnitzelheizanlage

Beschluss Gemeinderat:
Erlass Gemeindeversammlung:
Erlass gültig ab:

6. Juli 1992
4. Dezember 1992
1. Januar 1993

Teilrevision

Beschluss Gemeinderat:
Erlass Gemeindeversammlung:
Erlass gültig ab:

24. September 2024
6. Dezember 2024
1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Reglement.....	1
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Anlagen	3
Art. 3 Begehren für Fernheizungsanschlüsse	3
Art. 4 Durchleitungsrechte.....	3
Art. 5 Anschluss an die Fernheizung.....	3
Art. 6 Schutz von Anlagen und Leitungen	4
Art. 7 Veränderung der abonnierten Heizleistung	4
Art. 8 Stilllegung von Hausanschlüssen	4
Art. 9 Inbetriebnahme von stillgelegten Hausanschlüssen.....	4
Art. 10 Meldepflicht.....	4
Art. 11 Plombierte Anlageteile	4
Art. 12 Zutritt zu den Anlagen.....	5
Art. 13 Einschränkungen der Wärmeabgabe.....	5
Art. 14 Liefersperre.....	5
Art. 15 Wärmemessung.....	5
Art. 16 Tarife.....	5
Art. 17 Verwaltung.....	5
Art. 18 Beschwerden	5
Art. 19 Eigentümerwechsel.....	6
Art. 20 Strafbestimmungen.....	6
Art. 21 Revision	6
Art. 22 Inkrafttreten.....	6

Art. 1 Zweck

- 1 Die „Zentrale Holzschnitzelheizanlage“ Berg am Irchel (Fernheizungsanlage) ist ein selbständiges Werk der Politischen Gemeinde Berg am Irchel, nachstehend VERBUND genannt.
- 2 Der VERBUND betreibt eine Fernheizungsanlage, die hauptsächlich mit Holzschnitzeln befeuert wird. Zweck der Anlage ist die Nutzung von einheimischer Holzenergie und die Substitution von dezentralen Feuerungen.
- 3 Die Eigentümer der vom VERBUND versorgten Liegenschaften werden nachstehen BEZÜGER genannt.
- 4 Für Gebäude, die sich innerhalb eines ausgeschiedenen Gemeindegebiets befinden, wird auf Begehren Heizenergie zur Verfügung gestellt.
- 5 Für Gebäude ausserhalb dieses Gebietes kann unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Kapazität ebenfalls Heizenergie geliefert werden. Der Gemeinderat entscheidet fallweise.

Art. 2 Anlagen

Die Fernheizungsanlage besteht aus dem Heizwerk (Wärmeerzeugungsanlage bestehend aus Holz- und Ölkessel), den Hauptleitungen und den Anschlussleitungen bis und mit Hauseintritt. Diese Anlagen werden vom VERBUND erstellt und unterhalten.

Art. 3 Begehren für Fernheizungsanschlüsse

- 1 Gesuche für Anschlussleitungen sind schriftlich, unter Beilage eines Situationsplanes des Grundstückes sowie eines Planes des Kellergrundrisses im Doppel mit Angabe der Anschlussleistung gemäss SIA 384/2 an den VERBUND zu richten. Eine mögliche Kapazitätsbeanspruchung für einen späteren Ausbau ist mit dem Begehr anzugeben.
- 2 Wenn genügend freie Kapazität vorhanden ist, schliesst der VERBUND mit dem Gesuchsteller einen Fernwärmelieferungsvertrag ab, in welchem die Tarife gemäss dem Tarifblatt für die Abgabe von Fernwärme festgelegt sind.

Art. 4 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte und Leitungsbaurechte auf dem Grundstück des Gesuchstellers sind im Grundbuch einzutragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Berechtigten.

Art. 5 Anschluss an die Fernheizung

Der VERBUND erlässt für die Ausführung der Anschluss-Installationen besondere „Technische Weisungen“.

Art. 6 Schutz von Anlagen und Leitungen

- 1 Jeder Betreiber einer Anlage im Sinne dieses Reglements verpflichtet sich, die im Eigentum des VERBUNDES befindliche Anschlussleitung und Übergabestation gegen Beschädigung zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen oder Bäume / tiefwurzelnde Pflanzen zu setzen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben nach Rücksprache mit dem VERBUND zu sichern und/oder zu verlegen. Der Grundeigentümer hat die Kosten der Veränderung zu tragen.
- 2 Vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten ist die Lage von Leitungen beim VERBUND zu erheben.

Art. 7 Veränderung der abonnierten Heizleistung

- 1 Veränderungen dürfen nur im Einverständnis mit dem VERBUND ausgeführt werden.
- 2 Bedingt die Veränderung neue Anlagen, wird die Anschlussgebühr neu berechnet, ohne Berücksichtigung der früher geleisteten Gebühr.
- 3 Bedingt die Veränderung keine neuen Anlagen, wird die Anschlussgebühr neu berechnet, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Gebühr.

Art. 8 Stilllegung von Hausanschlüssen

- 1 Nicht mehr benutzte Hausanschlüsse werden auf Kosten des BEZÜGERS stillgelegt.
- 2 Geleistete Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 9 Inbetriebnahme von stillgelegten Hausanschlüssen

Stillgelegte Hausanschlüsse können auf Kosten des Hauseigentümers wieder in Betrieb genommen werden.

Art. 10 Meldepflicht

Störungen sowie ausserordentliche Erscheinungen und Beschädigungen an Anlagen und Apparaten sind dem VERBUND unverzüglich zu melden. Diese hat die nötigen Massnahmen rasch in die Wege zu leiten.

Art. 11 Plombierte Anlageteile

- 1 Der VERBUND kann Anlageteile des BEZÜGERS plombieren.
- 2 Der Eingriff in die vom VERBUND plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

Art. 12 Zutritt zu den Anlagen

- 1 Der BEZÜGER hat den vom VERBUND dazu ermächtigten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten, die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, zu gestatten.
- 2 Der Zugang ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse gehen zu Lasten des BEZÜGERS.

Art. 13 Einschränkungen der Wärmeabgabe

Wird die Fernwärmezufuhr zufolge Betriebsstörungen unterbrochen, kann der BEZÜGER keine Ersatzansprüche aus daraus entstehenden Schäden geltend machen. Die GEMEINDE ist verpflichtet, die Störung rasch möglichst zu beheben. Voraussehbare Unterbrechungen müssen den BEZÜGERN rechtzeitig angezeigt werden.

Art. 14 Liefersperre

Bei Verletzungen des Fernwärmeliefervertrags inkl. Beilagen ist die GEMEINDE nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen.

Art. 15 Wärmemessung

- 1 Für die Feststellung des Wärmeverbrauches dienen die von der GEMEINDE gelieferten Wärmemesseinrichtungen.
- 2 Der BEZÜGER hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen und die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über deren richtiges Funktionieren bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10% die Fehlergrenze von +/- 5% vom Sollwert, so trägt die GEMEINDE die Kosten der Prüfung; andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des BEZÜGERS. In Streitfällen entscheidet das Eidg. Amt für Messwesen.
- 3 Liegt infolge eines defekten Wärmezählers kein genaues Messergebnis vor, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre berechnet. In besonderen Fällen wird der Verbrauch rechnerisch gemäss abonniert Leistung festgelegt.
- 4 Die Messeinrichtung wird nach den Vorschriften der Verordnung des EJPD über Messgeräte für thermische Energie vom 19. März 2006 (SR 941.231) geeicht.

Art. 16 Tarife

Die Verrechnung der Fernwärmebezüge erfolgt nach dem jeweils gültigen vom Gemeinderat erlassenen Tarifblatt. Der Gemeinderat kann in Sonderfällen Spezialtarife festlegen.

Art. 17 Verwaltung

Die Verwaltung inkl. Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindekanzlei.

Art. 18 Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Art. 19 Eigentümerwechsel

- 1 Der BEZÜGER verpflichtet sich, beim Wechsel des Eigentums an der angeschlossenen Liegenschaft alle Pflichten aus dem Wärmeliefervertrag inklusive Reglement, Technische Weisungen und allfälligen weiteren Vereinbarungen seinem Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu überbinden.
- 2 Er teilt der Lieferantin den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und die neuen Eigentümer zum Voraus schriftlich mit.

Art. 20 Strafbestimmungen

Verletzungen dieses Reglements können vom Gemeinderat mit Busse bestraft werden. Bei schwerwiegenden Verfehlungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

Art. 21 Revision

Eine Revision dieses Reglements kann jederzeit durch den Beschluss des Gemeinderates vorgenommen werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 06. Juli 1992 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2024 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde Berg am Irchel

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Roland Fehr

Nicola Tomic